

Rechtsverordnung

zur Freigabe verkaufsoffener Sonn- und Feiertage aus Anlass der Kirchweihen und des Jahreszeitentages im Jahr 2021 in der Gemeinde Dietersheim

vom 16. Dezember 2020

Aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Juni 2003 (BGBl. I S. 744) in Verbindung mit der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen über die Rechtsverordnungen nach § 14 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) vom 10. November 2004 (AllMBl. S. 621) erlässt die Gemeinde Dietersheim folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Anlässlich der in der Gemeinde Dietersheim im Jahr 2021 stattfindenden Kirchweihen und des Jahreszeitentages am

02.05.2021 in Oberroßbach
11.07.2021 Sommertag
26.09.2021 in Dottenheim
24.10.2021 in Dietersheim

dürfen alle Verkaufsstellen im Gemeindegebiet in der Zeit von 12.00 bis 17.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Die Vorschriften zum Schutz der Arbeitnehmer (§ 17 LadSchlG), die Bestimmungen der Arbeitszeitverordnung, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

§ 3

Bei einer Offenhaltung einer Verkaufsstelle an Sonn- und Feiertagen außerhalb der in dem § 1 freigegebenen Öffnungszeiten kann eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 24 LadSchlG vorliegen.

§ 4

Diese Rechtsverordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und endet mit Ablauf des Kalenderjahres 2021.

Gemeinde Dietersheim
Dietersheim, 16.12.2020

Robert Christensen
Erster Bürgermeister

